











Fürsten und Ständen/und deren Abwesenden Räthen/Botsehafften und Gesandten vermitteist publicirten Keichsschlusses/nach veraniassung des Instrumenti Pacis & De indaganda, des schuld : und ered t Weseins halber/gewisse Constitution gemachet/welche auch ben dem darauff erfolgten Erenstage zu Braunschweig von Fürsten und Ständen des Löblichen Nieder Sächkischen Erenses nochmals beliebet/ und darben nock ein und die andere erleuterung gefehehen / deren Wir dann ebenfals nachzugehen Uns sehnloig erachtet/zu dem en= de Wir Unserer getreuen kandschafft/ben dem am 24. Januarii alhier angestelleten Landtage/ solches/ nebst andern Noch= nothwendigen Puncten/mit fürtragen lassen/ und dero rath= kames bedencken hierüber eingenommen. Was nun hierob für ein Schluß gefasset/und dem Landtages Abschiede mit einverleibet worden / des haben Siessich guten theils zuerinnern. Damit nun nicht allein die Jenigen / denen es albereit kundig/ sondern auch alle andere Gerichts Herrn/wie nichts weniger sambtliche Unsers Erkstiffts eingesessene unterthanen, deneu es zuwissen von nothen/sich darnach richten mögen/ Sohaben Wir obangeregte dieser halben eingerichtete Reichs Constitution, des Mieder Sächsischen Crepßes darob erfolgete erkeuterung/auch mit Unserer getreuen Landschafft aufgerichtes ten Landtages schluß/hierdurch zu mannigliches wissenschafft bringen lassen wollen/und lauten dieselben wie hernach folget:

## EXTRACT,

Maij, Anno 1654, über den S. des Friedenschlusses!

De indaganda.

Mach-

achdenne auch in dem Friedenschluß J. De indagan-dâ &c. versehen/ das ben gegenwärtigem Reichstag uff billiche weg und mittel gedacht werden solte / wie den Jenigen Schuldnern/ welche durch den krieg oder auch durch allzugrosse aufschwellung der Zinsen und Interesse ins verderben kommen/dergestalt geholffen würde/ damit aus de= nen zwischen ihnen und den Gläubigern einkommenen klagen und Streitigkeiten nicht neue gefährliche unruhe und weiterung im Reich entstehen mochten/ Wir auch deme zu folg/ so wol von Unserm gehorfamsten Reichs Hoff-Rath/als Unserm Känserlichen Cammergericht / darüber zwen ausführliche Gutachten einholen/und solche denen anwesenden Ehur-Fürsten und Ständen/ und der abwesenden Räthen/ Botschafften und Gesandten zu ihren weitern gutbestinden ands diglich communiciren lassen, So haben ermeldte Stånde diesen Punct/sambt allen mit einlauffenden umbständen in den dren Reichs Rathen reiflich überlegt / und Uns mit einem ge= sambten Reichs bedencken wieder vorgebracht / darauf Wir Uns dann nach der Sachen fernern Erwegung / folgender Reichssakung und Ordnung/zu der allgemeinen wohlfarth/ so dann der Glaubiger und Schuldener besseren Versicherung und damit man benderseits in Fried/Nuhe und Einigkeit ben einander stehen und bleiben moge/entschlossen.

Seken demnach/ordnen und wollen/das erstlichen un=
ter diese Sakung allein die durch den Krieg von mitteln gekommene/oder durch hohe auffwachfung der pensionen und
Zinsen beschwerte Schuldiger gezogen werden/die jenige aber/
ben welchen es solche beschaffenheit nit hat/ sondern die ihren
Creditoribus mit reichung der Pensionen oder Zinsen zuhal=
ten konnen/so wohl auch die/ so zwar das Ihrige unter dem
Kriegswesen mit andern gelitten und bengetragen/ dennoch
A ist aber

aber solvendo geblieben/und derowegen Ihre debitores nach Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen von Rechtswegen verbunden/darunter im geringsten nicht be= griffen senn konnen/oder sollen. Zum zwenten: Dem Jenis gen ebenmässig nachgelebet werden solles was Chur-Fürsten und Stånd in ihren territoriis, nach deren ihnen am besten bekanten zustand und erlittenen Kriegesschäden / wie es in Creditsachen unter ihren unterthanen und Bürgern zu halten/ albereit verordnet/und nach anleitung folgender Regulen weiter verordnen mochten. Zum dritten. Das alle Creditores und Debitores in dieser Constitution auff ihr Ehristliches Gewissen ernftlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen/ damit sie benderseits vor allen dingen dahin sehen/ das Sie nach gestalter möglich-und billigkeit / und mit derselben redlicher guter beobachtung sich mit einander in der güte seken und vergleichen/ in unverhoffter entstehung aber solcher güte/ alßdann der Richter in Entscheidung der sachen/ auff diese Unsere Constitution das absehen haben/und dersel= ben/iedoch mit special-außnahm der Hollsteinischen Constituti= on und des Fürstlichen Hauses Anhalts mit ihrer Landschafft des Creditwesens halber getroffener und von Uns confirmitter transaction beständig nachkommen solle.

So viel nun die Capitalia anlangt/follen erstlichen dieselbe einem ieden Creditori unversehrt und ohne einige abkürnung richtig verbleiben/und hierwieder keine præscription oder
Verjährung/wegen der ben wehrendem Krieg unterlassener
Forderung der zinsen/ oder Capital/angezogen noch gelten:
Jedoch fürs ander von den Creditoribus die sonsten aufskündliche Capitalia vor dren Jahren à dato dieses Keichs Abschieds
nicht aufsgefündet werden sollen. Falls aber drittens/ ein
Creditor nach verstiessung erstgemelter dren Jahren / solche
aufsfündung thete/soll dem Debitori in den nechst darauss solgen-



genden Sieben Jahren frenstehen und zugelassen senn/die Capital summam particulariter und auff gewisse/ nach dem die Summa groß oder klein ist / proportioniste billichmäßige zween/dren/vier/fünf/sechs/oder zum hochsten sieben Termin mit bahrem geld; oder auff den fall er Vierdtens ben diesen geldklemmen zeiten/keine bahre mittel hette/noch erlangen kon= te/durch dargebung anderer beweg-und unbeweglicher Güter/ an stat bahrer bezahlung Jedoch/das dem Creditori die wahl nach besag gemeiner Rechten frenstehe) auff deroselben vorhergehende zwischen den vorigen und gegenwärtigen zeiten/ auf das mittel gestelte billiche Schakung abzulegen / der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn. Were es aber/ das Fünfftens der Debitor in solchem Stand begriffen/oder da= rein geriethe/das er das seinige nur muthwillig verzehrete/oder seinen Sachen also schlecht vorstünde/das keine hoffnung zur besserung und seinem auffnehmen vorhanden/so soller ersibe= sagtes beneficii der Particular bezahlung und des anstands der zeit nicht zu geniessen haben/es were dann/das er auff andere weg deme ben solcher bewandnüß in gefahr stehendem Creditori genugsame Caution leisten würde. Wann auch Sechstens der Creditor vor sich und die seinige keine unterhaltoder Rettungs mittel hette/ solle ebenmässig demseiben/ diese das Capital concernirende Verordnung / iedoch salvo Judicis arbitrio, nicht im weg stehen. Siebendens/wegen deren unter wehrendem Krieg abgepressen Obligationen solle es ben der verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden/

Die verflossene und noch unbezählte pensiones oder Zinsen betressend / sol 1. aus verschiedenen ins mittel gebrachten Vorschlägen/und remediis generaliter nach dieser zeiten und des Kömischen Reichs/wie auch der Creditoren und Debitoren reislich erwogenen zustand/ hiemit aller außstand der Zin-

ken

ken und Interesse bis auff dato dieses Reichs Abschieds/bis auf den Vierdten theil ganulich cassitt und auffgehoben/ iedoch Hierben dem Schuldiger/welchem auch dieses bezahlende ein Viertheil abzutragen/ummüglich seyn solte/ sein unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten / 2. Würd aus erstzedachten ursachen/und damit dem Debitori keine unmüg= ligkeit auffgebürdet / dem Creditori aber ins kunfftig eine mögliche gewißheit verschafft werde/vor gut angesehen/ das besagter von den cassirten Zinsen überbleibender ein Viertheil nach Zehen / à dato dieses Reichs Abschieds anfangenden Jähren/dergestalt bezahlt werde/ das iedes Jahr neben einem current, auch ein altes Ziel unfehlbar erlegt/ und solches von Jahren zu Jahren/ so lange biß der ganke rückstand des aus= gesetzten vierden theile völlig abgetilget sey/ununterbrücklich continuirt werden sol/Wofern aber 3. obberührter massen das Capital vor abfliessung dieser Zehen Jahren/ abgestattet seyn würde/so solle der Schuldiger das residuum dieses viertels innerhalb den nechstfolgenden drey oder vier Jahren zu bezahlen gehalten/der Creditor aber die in handen habende Original verschreibung nicht ehender aus handen und von sich zu geben schuldig seyn/bis ihme die schuldigen Zinsen ebenmässig vor voll erlegt worden.

Anreichend die künfftige Zinst und interesse, sollen von nun an dieselbe/sie kenen aus wiederkäuslichen Zinsen/ oder vorgestreckten Anlehen/herrührig und versprochen/iedoch nach ausweisung der Reichs constitutionen/ und weiter nicht als Fünff pro Cento, alle und iede Jahren in verglichenen Terminen unsehlbar bezahlet/und im fall des Saumsals/auff blosse vorzeigung der Obligation, per paratam executionem wieder den Schuldiger verfahren werden/ damit aber gleichwohl durch obgesähte Regulas die Schrancken der billigkeit nicht alser.

Aberschritten/und in richtigen Sachen alle Verwirrung und

weitlaufftigkeit verhütet werde/

So wird darvon ausigenommen 1. was zwischen den Glaubiger und Schuldiger albereit verglichen ist/ben deme es billich sein verbleiben hat/es were dann/das der Debitor er= weisen könt/das er erst nach dem getroffenen Vergleich durch das Kriegeswesen ins Verderben gerathen sepe/ 2. Die pollnzogen Urthel und vollführte Executiones, z. Was an Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist/derowegen keine zurückforderung oder abkürkung stat haben solle/ 4. Was in den Kriegeslaufften zu Ranzion, Brandschakung / und Rettung Leibs/Lebens/Häuser und Güter/ auch abtragung der satisfactionsgelder erborgee worden/ und sollen die dargegen ha= bende wiedersprüch und gegenabreitung auf das gemeine Recht gestelk senn. 5. Was zu erkauff: oder wiederauffbauung der verwüsten aniko wieder in esse stehenden und inmittels genofsener Güter außgeliehen worden; 6. Was ein sider Justor oder ein expromissor für einen audern allbereit hat bezahlen mussen/oder noch künfftig ausserhalb des Reichs / wo diese constitution nicht bindig/bezahlen muß/so viel aber das interesse von dem was er außgelegt haben mag/belanget/ und er zu fordern vermeinen mochte/solle es damit gehalten werden/ wie oben von den Zinsen versehen/und wie es 7. In causis piis & privilegiatis zuhalten/ ad Judicis arbitrium verwiesen seyn.

Dieser Unserer bisther gesekter Verordnung/ sol allerdings nachgegangen/und darüber steiff und fest gekalten werden/ungehindert allerhiebevor ertheilten Moratorien, Wir wol= len auch ins künfftig keine andere Moratorien, dieser allgemeinen Reichsverordnung zu entgegen nicht außgehen noch ertheilen lassen.

## EXTRACT.

Des Nieder S: Erenses Abschiedes sub dato Braunschweig den 4. Decemb. Anno 1654. so viel das Credit und Schuldwesen betrifft.

ie die Reichs Constitution nach dem & de indaganda, des Instrumenti Pacis auffgerichtet/und im füngsten Reichs Abschiede publiciret/ Lex publica & juxta sa-Intarisiss/Alls wird man deren einhalt fest und beständiglich handhaben / dergestalt/ das nach eingenommener nachricht/ was auf dem Reichstag/ben aufrichtung solcher Constitution fürgekommen/und dero warhafften verstande/der genoß der darin begriffenen billigkeit/zu dem fürgestreckten Ziel/der we= niger der Stände unterthanen / als der Ständen selbsten gelassen/demnach alle/so nicht allein durch den Krieg unvermo= gend geworden/sondern auch außer deme mit aufwachsung der Zinsen/also beschweret/das wenn Sie dieselbe abstatten soltens in derogleichen unvermögen gerathen würden / ob sie gleich einen concursum Creditorum erreget/oder auf andringen der glaubiger bonis cediret, so lange durch die Rechtshülffe ih= nen ihre güter nicht ab: und andern in bezahlung zugeeignet? oder adjudiciret/oder auch ben dem bemeltem concursu distras hiret, ohne ansehen in dieselbe bereit immissiones ergangen/ nur allein die vorsexlich und boßhafft ihre güter verschwendet/oder mit ihren Creditoren betrüglich handeln/ oder ge-Handelt haben/ Dahero der beneficien ohn würdig außbeschieden/sich der Constitution, und was darinnen den Debitoin zu gute verfasset/zubehelffen haben sollen/Jedoch bleibet Fürsten und Standen des Erenßes / so wol/was Sie in ihren Herrschafften und gebieten bereit constituiret und ver-DT4

ordenet/gestaltsamb es im Reichs Abschiede dergestalt außbedungen/als auch die moderation, Ingleichen das Jus statuendi zur adplication solcher Reichs constitution nach ieden orths und dero unterthanen gelegenheit / und zu abhelssung der darüber vorsommenen dissiculteten und zweisel vorbehalzten/Inmassen dann/was zu mehr süglicher handhabung geshöret/daben zugleich der modus, das unvermögen der Debitoren zu erforschen und zu desiniren / durch erfündigung der umbstände / auch bewandnüß eines ieden wesens / und verhattens / ingleichen erforderung eines Inventarii, delation des andes / oder andere mittel / wie ein Jedes nach besindung der unterschiedlichen umbstande / best und mehr zureichend seheinen zuschte / dem arbitrio Judicis heimgestellet.

Als auch die Reichs Constitution die Zinß abstattung auf 5- pro cento redigiret, wird in allen und ieden der Stände gebieten und Gerichten/so wohl der fünfftigen noch außleihenden/oder sonst in Creditum kommenden Capitalien/ als der vorigen halber/Inmassen es ben dem Reichstage keine andere meinung gehabt/ darüber nicht unbillich sest gehal-

ten.

Wann aber hierben die sämbtliche Fürstl. Hollsteinissche Abgesandten/der vor dem Herkogthumb Hollstein/ so wohl in dem Instrumento Pacis, als jüngsten Regensburgisschen AeichsAbschiede begriffenen vorbehalt erholet / haben Fürsten und Stände/als die hierin den iho gedachten Reichsschungen/und dem Hochgemeltem Berkogthumb zustehens den Juribus und exception einigen abbruch und verschmäles

xung anzufügen nicht gemeinet / es darben allerdings bewenden

lassen.

B ij

EX-

## EXTRACT.

es Land Tages Abschieds/de dato Hall den 11. Februarii: Anno 1655, das Schuldwesen betresfende.

25 as zum Zehenden / wegen der Constitution über dem 5 de indaganda, und wie derselbe auff jungst gehaltenem Atieder= Sachß. Creiß Zage zu Braunschweig erleutert worden/ die Löbl. Landschafft unterthänigst gesuchet / darauff erklären 3. Fürstl. Durch!. sich Gnädigst/ist auch umb deß willen diesem Abschied mit einverleibet worden/das dero LandStände und unterthanen ohne unterscheid solcher Constitution, und denen darauff erfolgten Erklärungen theilhafftig und geniessig sein sollen/ Immassen dann dero Regierung/Schöppenstuel zu Halla/ und theils Gerichten albereit anbefohlen/hieruber zuhalten/und sowohl die Parthenen darauff zu verabschieden/als in Recht prüchen sich dars nach zu achten/Nebest deme wird auch krasst die= ses allen denen Jenigen / so einige Gerichte ha= ben/ ingleichen der Fürstl. Alembrer Berwal= tern hiermit anbefohlen / sich darnach ebenfals gehorfamlich zuachten/ und demselben gebürlich

sugeleben/ Ben diesem Punct wird auch aufbesschehene unterthänigste erinnerung dem sämbtlischen LandStänden nachgelassen / in abgebung der Zinsen von denen über sich habenden Capitalien/wie es damit in andern benachbarten Chursund Fürstenthümern gehalten wird/sich des Juris retorsionis zugebrauchen/ Und weil die Landschinde wegen des alterius tanti und versessenen Zinsen unterthänigste Erinnerung gethan/so geshöret Usurarum solutarum decisio ad prorogata Comitia, und ist deren daselbsten zugewarten/

Trifft/erklären Ihr Fürstl. Durchl. sich Graft dieses gnädigst/das dieselben über das alterum tantum nicht laussen / sondern von demaltero tantum nicht laussen / sondern von demaltero tantum nicht laussen / sondern von demaltero tantum nicht mehr als der Vierdte theil den Creditorn zu erkant/ und darauss verholssen werden solle/Im übrigen verbleibet es/wegen der Transigirten und sonsten in dem Reichs Schluße eximirten Zinsposten / ben obgedachten Reichs Tags Schluße/Damit man auch/wie es der Immissionen halber zuhalten/wissen möge/Go ist I. Stirstl. Durchl. gnädigste meinung/das zwar alle vollstreckte immissiones, in ihrem Stande und kräften verbleiben/gleichwol aber die immissi ein mehrere nicht/

du fordern haben sollen/als was der Reichs und dieser Landes Constitution gemeß ist/gestalt dann die dißfals Jährlich befundene übermasse der Güster Intraden; den Debitoribus so fort und ohne eisnige Wiederrede zurückgegeben werden solle.

Wesen anbetrifft/ haben wir deswegen albereit/ und nach vor erfolgten Reichsschluß/und zwart den 13. Junii Anno 1651. eine gewisse Verordnung und Commission gemachet/darben Wir es noch= mals bewenden lassen.

Gebiethen und Befehlen demnach hiermit gnädigst / das obangemeldete Unsers Erhstissts Prælaten / Grasen/ Ritterschasst / Haupt-und Anthein / Grasen/ Ritterschasst / Haupt-und Anthein / Bürgermeister und Räthe in den Städten / und alle andere / so Gerichte exerciren, und darüber befehliget / auch sämptliche Unsere unterthanen / so in Schuldwesen in einem und andern zu thun/ sich nach vorstehenden/Reichs- Greißend Landes Constitution und Verord-nung/ in verabschieden/ Rechtssprüchen/ auch gütlichen Vergleichungen/und sonsten allerdings achten/und denselben gebührlich nachleben sollen/Und solches ben vermeidung Willkürlicher bestraffung/

Daran geschicht Unser ernster Wille und Dessenzu Uhrkunde Wir Unser Regierungs Secret hierunter auffdrücken lassen. Geschehen und geben zu Halle den 16. Februarii Anno 1655. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

















